



**Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades
Diplom eines Wissenschaftszweiges
- Diplomordnung -**

vom 21. Januar 1969 (GBl. II Nr. 14 S. 105)

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges "Diplomrecht" wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte legen fest, welche Sektion das Diplom eines Wissenschaftszweiges (nachstehend Diplom genannt) verleiht.

(3) Der Rat der Sektion kann Kommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§2

Der Antrag des Kandidaten

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind je 3 Exemplare der Arbeit und der Thesen beizufügen.

(2) Der Antrag ist nur bei einer Sektion zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

(3) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages entscheidet der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Empfehlungen auf Durchführung von Verfahren können von den Mitgliedern des Rates der Sektion sowie von Leitern der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft den Direktoren der Sektionen unterbreitet werden.

(5) Externe Bewerber haben neben der Arbeit und den Thesen einzureichen:

- a) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde die Hauptprüfung
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
- c) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis
- f) die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(6) Die Diplomgebühren für externe Bewerber betragen 100 M. Diplomverfahren für Direkt-, Fern- und Abendstudenten sind gebührenfrei.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Das Diplom wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der Arbeit
- b) erfolgreichem Nachweis über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse
- c) erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.



(2) Wenn ein Kandidat die Hauptprüfung nicht abgelegt hat, legt die zuständige Kommission fest, welche Prüfungen in theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte wissenschaftliche Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Arbeit soll in der Regel aus einer Kollektivarbeit hervorgegangen sein und muß

- a) dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen
- b) wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen.

(2) Grundlage des Verfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und mit zu bewerten.

(4) Die Arbeit ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Kandidaten bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

(6) Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden. In den Fällen des § 6 Abs. 3 muß angegeben werden, ob die gleiche oder eine ähnliche Arbeit für ein Diplom. verfahren eingereicht wird.

§ 5

Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist zu beurteilen von einem Angehörigen der Sektion oder einem Vertreter der Praxis, der vom Direktor der Sektion als Gutachter zu bestätigen ist.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an das Diplom zu stellen sind, entspricht und der Kommission zur Annahme empfohlen wird.

(3) Wissenschaftliche Arbeiten, die den Anforderungen zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges entsprechen, sind vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorzuschlagen. Dieses Verfahren ist mit Zustimmung des Kandidaten durch Entscheidung der Fakultät einzuleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erfüllt werden können.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Die Kommission entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn das Gutachten positiv ist. In Zweifelsfällen kann sie weitere Gutachter bestellen.

(2) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Sektion.

(3) Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die Eröffnung eines erneuten Verfahrens beantragen.

(4) Die Diplomgebühr wird in den Fällen des Abs. 2 nicht zurückerstattet.

§ 7

Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

(1) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert hat und sie in seiner wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit anzuwenden versteht.



- (2) Der Nachweis kann erbracht werden durch
 - a) Untersuchung einer besonderen Aufgabe der gesellschaftlichen Praxis und ihre Verteidigung
 - b) Lösung einer entsprechenden Aufgabe innerhalb der Diplomarbeit
 - c) eine schriftliche Studienarbeit
 - d) die Behandlung besonderer Grundfragen des Marxismus-Leninismus im Rahmen der Verteidigung.
- (3) Der Nachweis ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.
- (4) Ein nicht erfolgreicher Nachweis kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 8

Die Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die Thesen über die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihre praktische Nutzbarkeit zu begründen und zu verteidigen. Anstelle der Verteidigung können auch andere geeignete Formen treten.
- (2) An der Verteidigung haben die Mitglieder der Kommission teilzunehmen. Es sind insbesondere Vertreter von den am Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit interessierten Betrieben und Institutionen sowie Studenten einzuladen. Geeignete Arbeiten können öffentlich oder in Betrieben verteidigt werden.
- (3) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder der Sektion bzw. der Kommission über die Bewertung der Verteidigung gemäß § 10 Abs. 1 und empfehlen dem Rat der Sektion die Bewertung der Gesamtleistung sowie die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Diploms.
- (4) Eine nicht erfolgreiche Verteidigung kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 9

Das nichtöffentliche Verfahren

- (1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen
- (2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.
- (3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die vom Direktor der Sektion bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 10

Die Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen in den Teilgebieten und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
 - sehr gut
 - gut
 - genügend
 - nicht genügend.
- (2) Die Bewertungen der Teilgebiete (Arbeit, Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse, Verteidigung) sind in einem Prädikat zusammenzufassen, das in der Diplomurkunde auszuweisen ist.
- (3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung "sehr gut", kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und wenn die Hauptprüfung mit "sehr gut" bestanden wurde, das Prädikat "ausgezeichnet" erteilt werden.
- (4) Wenn ein Teilgebiet wiederholt wird, ist die Leistung mit "genügend" zu bewerten.



§ 11

Die Verleihung

(1) Der Rat der Sektion beschließt auf Grund des Vorschlages der Kommission über die Bewertung der Gesamtleistung sowie über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist von der Sektion eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Direktor der Sektion und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 12

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Direktor der Sektion bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 13

Die Verfahrensordnung

Der Rat der Sektion erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung, die vom Rektor zu bestätigen ist.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens - Staatsexamen für Werktätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium - (GBI. S. 418) wird aufgehoben.

(3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und gesellschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erforderliche Bestimmungen für die Verleihung.